



GEMEINDE BAD KLEINKIRCHHEIM

DER BÜRGERMEISTER ALS BAUBEHÖRDE

Kirchheimer Weg 1, 9546 Bad Kleinkirchheim

Tel: +43 4240-8182, Fax: DW -36, E-Mail: bad-kleinkirchheim@ktn.gde.at

Homepage: www.bad-kleinkirchheim.gv.at

Auskünfte: Ing. Michael Sappl, Tel. 04240/8182-28

Bad Kleinkirchheim, 14. September 2026

Zahl: Bau 4086/13/2026/Sa/G

Betr.: **Isolde Pleschiutschnig, Kirchheimer Weg 10, 9546 Bad Kleinkirchheim**

Abbruch von zwei Holzrampen und einer Steinschlichtung sowie Errichtung einer Stützmauer mit Absturzsicherung, einer Zugangsrampe und einer Außentreppe

Verständigung

über die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung (Kundmachung)

Frau Isolde Pleschiutschnig hat mit Eingabe vom 14.08.2026 die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben "Abbruch von zwei Holzrampen und einer Steinschlichtung sowie Errichtung einer Stützmauer mit Absturzsicherung, einer Zugangsrampe und einer Außentreppe" auf den Parzellen Nr. .156 und .158, beide KG Kleinkirchheim (EZ 119), beantragt.

Der Bürgermeister der Gemeinde Bad Kleinkirchheim ordnet hierüber gemäß den Bestimmungen des § 16 der Kärntner Bauordnung 1996 eine mit einem Augenschein verbundene mündliche Verhandlung für

**Donnerstag, 24. September 2026
um 08:30 Uhr**

an. Die Kommission tritt **an Ort und Stelle** (östlich des Objekts Kirchheimer Weg 10))
zusammen.

Sie werden als Beteiligte(r) des Bauverfahrens eingeladen, unter Mitnahme dieser Ladung, zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder einen bevollmächtigten Vertreter zu entsenden, der zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt ist. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen.

Die dem Bauantrag zugrunde liegenden Pläne, Berechnungen und Beschreibungen liegen beim Gemeindeamt (Bauamt) während der Amtsstunden zur Einsicht der Beteiligten auf.

Wurde eine mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs 1 zweiter Satz und in einer in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen besonderen Form kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung

Einwendungen erhebt. Wenn die Verwaltungsvorschriften über die Form der Kundmachung nichts bestimmen, so tritt die im ersten Satz bezeichnete Rechtsfolge ein, wenn die mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs 1 zweiter Satz und in geeigneter Form kundgemacht wurde. Eine Kundmachungsform ist geeignet, wenn sie sicherstellt, dass ein Beteiligter von der Anberaumung der Verhandlung voraussichtlich Kenntnis erlangt.

Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden. Im Falle der Verhinderung des Antragstellers aus wichtigen Gründen wird daher um sofortige Mitteilung an die Baubehörde ersucht, um allenfalls den Termin verschieben zu können.

Rechtsgrundlagen:

§ 16 Kärntner Bauordnung 1996 LGBl.Nr. 1996/62, idgF, in Verbindung mit den §§ 40-42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl.Nr. 1991/51, idgF.

Zur öffentlichen Bekanntmachung: angeschlagen am: 14.09.2026
abzunehmen am: 24.09.2026
abgenommen am:

Der Bürgermeister:

KommR Matthias Krenn

Ergeht mit RSb an:

1. Bauwerber/Eigentümer: Frau Isolde Pleschiutschnig - **mit der Aufforderung, das geplante Bauvorhaben in der Natur auszuflocken und die Grenzen des Baugrundstückes (Grenzsteine, Grenzpunkte) sichtbar zu machen!**
Hier nicht angeführte Anrainer sind nachweislich von der Verhandlung zu verständigen bzw. der Baubehörde bekannt zu geben.
2. Planverfasser: Firma Bauunternehmen Ch.Moser GmbH

Ergeht nachrichtlich per E-Mail an:

1. Amtssachverständige, **mit dem Ersuchen um Teilnahme und Abgabe einer Stellungnahme:**
 - a. Bezirkshauptmannschaft Spittal/Drau, Verwaltungsgemeinschaft - Baudienst
 - b. Land- und Forstwirtschaftsinspektion beim Amt der Kärntner Landesregierung,

2. A1 Telekom Austria AG
3. Wasserverband Millstätter See

4. Bauakte
5. Amtstafel